

Deutsche Industrie - Zeitung.

Organ der Handels- und Gewerbekammern zu Chemnitz, Dresden, Plauen und Zittau.

30. Jahrgang.

Erscheinen: In Wochenheften, jeden Mittwoch. — Preis des Blattes: Jährlich 18 M. — Abonnementsverbindlichkeit: Halbjährlich.
Preis der Inserate: Für den Raum der Spaltzeile in Petit 20 Pfg. — Bezugsstellen: Sämmtliche Postanstalten und Buchhandlungen des In- und Auslandes. — Einigungen sind an die Redaktion und Inserate an das Inseratenbureau der Deutschen Industrie-Zeitung in Chemnitz, Theaterstraße 4/5, zu richten.

Inhalt: Ein handelspolitisches Kometenjahr. † Hamburgische Gewerbe- und Industrieausstellung 1889. † Der Kupferring und sein Ende. † Die deutschen Interessen auf den Samoaineln und die Zustände daselbst. † Ein- und Ausfuhrhandel Südafrikas. † Wettbewerb zwischen England und Rußland in Asien. † Zur britischen „Merchandise Marks Act“. † Wendel-Mutsche und -Vertade-Vorrichtung. Von August Dauber. (Mit 9 Abbildungen.) † Größte Dampfmaschine. † Neue Patente. — Literarisches: „Neuere Erfindungen und Erfahrungen“ auf den Gebieten der praktischen Technik, der Gewerbe u. † Popper. Die Fabrication der nichttrübenden ätherischen Essenzen und Extrakte. — Technische Notizen. † Industrielle Notizen. † Personalnachrichten. † Vermischte Notizen. † Fragen. † Beantwortungen. † Correspondenz.

Ein handelspolitisches Kometenjahr.

(Nachdruck nur mit genauer Quellenangabe gestattet.)

Für die internationalen Handelsbeziehungen der Kulturvölker wird das Jahr 1892 eine besondere Bewandnis haben und im Hinblick auf den Umstand, daß mit diesem Jahre oder kurz vor demselben die meisten zwischen den europäischen Staaten selbst und zwischen solchen und überseeischen Ländern abgeschlossenen Zoll- und Handelsverträge ablaufen, bezw. zu diesem Termine bereits gekündigt sind, bezeichnete der österreichische Handelsminister gelegentlich der dortigen Kammerverhandlungen über einen mit der Schweiz nach langen Vorbereitungen zu Stande gebrachten Handelsvertrag das Jahr 1892 als ein „handelspolitisches Kometenjahr“.

Thatsächlich läßt sich auch in diesem Augenblicke noch in keiner Weise ein Urtheil darüber gewinnen, wie sich von jenem Zeitpunkte ab die internationalen Verkehrsbeziehungen gestalten werden; namentlich auch nicht darüber, ob das jetzt im Vordergrund der internationalen Handelspolitik immer noch stehende Meistbegünstigungsprinzip diese Stellung behaupten und welche Grundzüge eventuell an seine Stelle treten werden.

Dieses Meistbegünstigungsprinzip, welches besagt, daß sich die einen Handelsvertrag abschließenden Länder verpflichten, jede einem dritten Staate gemachte handelspolitische Konzession auch dem mit dem Meistbegünstigungsrechte ausgestatteten Kontrahenten zugute kommen zu lassen, ist zum Erstmal der internationalen Handelspolitik bekanntlich in jener Zeit geworden, in welcher Frankreich an der Spitze des Freihandels marschierte und Ende der fünfziger und Anfang der sechziger Jahre durch eine Reihe von Handelsverträgen, welche sämmtlich die Meistbegünstigungsklausel enthielten, jene freihändlerische Aera einleitete, an deren Segnungen die wenigen übrig gebliebenen abstrakten Freihändler heute noch glauben.

Noch im Jahre 1870 war es denn allerdings ebenfalls Frankreich, welches als eines der ersten dem Prinzip des radikalen Freihandels untreu wurde. Bevor jedoch in Frankreich die Umkehr zum Schutzzoll erfolgte, hatte es seine Handelsbeziehungen zum neuen Deutschen Reiche durch Artikel 11 des Frankfurter Friedens ausschließlich auf Grund der Meistbegünstigungsklausel geordnet. Im Frankfurter Frieden wurde nämlich, und zwar ausdrücklich ohne jede Zeiteinschränkung, bestimmt, daß an Stelle der durch den Krieg aufgehobenen Handelsverträge zwischen Frankreich und den einzelnen deutschen Staaten (zwischen diesen und nicht etwa zwischen Frankreich und dem Zollverein waren die Verträge geschlossen) als „Grundlage der Handelsbeziehungen die gegenseitige Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation“ treten solle.

In Frankreich fühlte man sich nun durch das dem Deutschen Reiche eingeräumte Meistbegünstigungsrecht geschädigt. Ob mit Recht oder mit Unrecht, kann hier füglich dahin gestellt bleiben; man will in Frankreich die eigentliche Ursache der bitter empfundenen, wirtschaftlichen Störungen im Artikel 11 des Frankfurter Friedens finden, und da man dessen Meistbegünstigungsklausel ohne Krieg oder Vertragsbruch nicht fortzuschaffen kann, hat man beschlossen, wenigstens dem Anscheine nach, auf Handelsverträge überhaupt zu verzichten, wodurch dann allerdings ja auch das deutsche Meistbegünstigungsrecht fortzufallen würde. Mit diesem Ziel im

Auge hat Frankreich alle seine Handelsverträge gekündigt, und da deren letzter, irren wir nicht, der mit Spanien geschlossene, am 1. Febr. 1892 abläuft, so bildet dieser Zeitpunkt den Termin, an welchem Frankreich der handelspolitischen „Jesseln“ der Meistbegünstigungsklausel entledigt sein wird und dann einen ihm beliebenden Generaltarif aufstellen kann.

Frankreichs Vorgehen hat aber die Nachbarländer genöthigt, ebenfalls das Jahr 1892 als Endtermin ihrer Handelsverträge anzunehmen. So ist durch besonderen Zusatzvertrag der Deutsch-spanische Handelsvertrag ebenfalls bis zum 1. Februar 1892 verlängert worden, allerdings mit der Maßgabe, daß, wenn von keiner Seite gekündigt wird, das Vertragsverhältnis immer für je ein Jahr fortbestehen soll. Mit derselben Maßgabe ist der Deutsch-rumänische Handelsvertrag bis zum 10. Juli 1891 geschlossen. Ebenfalls bis zum 1. Februar 1892 erstreckt der erst kürzlich vom Reichstage genehmigte, am 1. Januar d. J. in Kraft getretene Zusatzvertrag zum deutsch-schweizerischen Handelsvertrage die Gültigkeitsdauer des letzteren. Unser Vertrag mit Oesterreich ist überhaupt alljährlich kündbar und nur eine Reihe von Verträgen mit überseeischen Ländern, wie z. B. Paraguay, Guatemala, Honduras, Ecuador, laufen von 1887, bezw. 1888 ab auf 10 Jahre.

Hieraus ergibt sich zur Genüge, daß sich die deutsche Handelspolitik darauf eingerichtet hat, zu jenem Zeitpunkte sich der Vortheile der freien Hand für weitere handelspolitische Transaktionen bedienen zu können. Des Weiteren ergeben aber die angeführten, übrigens keineswegs vollständigen Daten, daß der österreichische Handelsminister nicht Unrecht hatte, das Jahr 1882 als ein „handelspolitisches Kometenjahr“ zu bezeichnen.

So berechtigt nun vom Standpunkte der Wahrnehmung der eigenen wirtschaftlichen Interessen die Politik des Schutzes der nationalen Arbeit ist, so dürfte dieselbe doch nicht der handelspolitischen Entwicklung letzten Schluß enthalten. Die Schutzzolltarife, so nothwendig sie sind, stehen, darin haben die Freihändler nicht Unrecht, in einem gewissen Gegensatz mit der auf Welthandel gerichteten wirtschaftlichen Entwicklung unserer Epoche. Jeder nationale Zolltarif richtet aber gewisse Schranken für den Welthandel auf, er will es aus wohlwogeneren Gründen thun; aber es sind immerhin Schranken, und so ist dann die handelspolitische Theorie dazu übergegangen, zu erörtern, ob nicht der Gedanke großer, geschlossener Handelsgebiete, in denen Industrieländer, Ackerbauländer und Tropengebiete zusammenzufassen wären und sich wirtschaftlich zu ergänzen hätten, als eine Fortbildung des Schutzzollprinzips unter Erweiterung der Gebiete, also Begränzung nicht nothwendiger, den Welthandel beengender Schranken zu realisiren wäre. Bisher ist diese Erörterung kaum über das Stadium der theoretischen Erwägung hinaus gekommen, wenigstens nicht, soweit es sich um Zusammenfassung verschiedener Länder zu solchen Wirtschaftsgebieten handelt. Aber wie der österreichische Nationalökonom Dr. Alexander Pezz kürzlich in einem geistvollen, von der Gesellschaft österreichischer Volkswirthe in Wien gehaltenen Vortrage ausführte, sind thatsächlich bereits drei solcher großen geschlossenen Handelsgebiete entstanden, bezw. im Entstehen begriffen: 1. England mit Indien und allen britischen Ansiedelungen, 2. das russische Gesamtreich, 3. die Staaten Amerikas.

Der thatsächlich bereits bestehende englische Zollbund, auch „greater

Deutsche Industrie-Ztg. Nr. 16. 1889.